

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 6

Freiburg i. Br., 16. März

1942

Inhalt: Errichtung der Pfarrei Langenbrand. — Private Nachmittagsmessen einberufener Priester. — Läuten der Kirchenglocken. — Karfreitagssollekte. — Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G., Köln. — Einkommensteuer der Geistlichen. — Arienachweis. — Familienforschung. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:

die Priester der Erzdiözese:

6. Sanitäts-Soldat **Leo Müller**, geboren am 21. Dezember 1914 in Göggingen, zum Priester geweiht am 25. Oktober 1940, Vikar in St. Märgen, zum Heeresdienst einberufen am 4. März 1941, gefallen am 4. Februar 1942 bei einem russischen Fliegerangriff auf den Hauptverbandsplatz in der Nähe von Schaght (Rußland).
7. Sanitäts-Soldat **Friedrich Bomstein**, geboren am 5. August 1913 in Freiburg i. Br., zum Priester geweiht am 27. März 1938, Vikar in Ladenburg und Karlsruhe-St. Bernhard, zum Heeresdienst einberufen am 6. Juni 1941, an den Folgen einer schweren Verwundung gestorben am 23. Februar 1942 in einem Kriegs lazarett im Osten.

der im Dienste unserer Erzdiözese stehende Priester der Erzdiözese Köln:

8. Sanitäts-Soldat **Adolf Engelbert**, geboren am 12. Dezember 1912 in Jülich, zum Priester geweiht am 23. Februar 1939, Vikar in Sasbachwalden, Hochsäl und Mörich, zum Heeresdienst einberufen am 5. Februar 1941, gefallen am 29. Dezember 1941 bei den schweren Kämpfen auf der Krim.

der Kandidat der Theologie und Alumnus des Collegium Borromaeum:

37. Unteroffizier **Adolf Schnatterer** aus Ellzee (Bayern), Inhaber des EK. 2. Klasse und des Silbernen Infanterie-Sturmabzeichens, am 21. Januar 1942 durch Herzschuß bei Ulschino (südwestlich Medyn) im Alter von 26 Jahren.

Ordensleute aus unserer Erzdiözese:

Aus dem Kapuzinerkloster in Stühlingen:

Obersoldat Fr. **Gerbert (Rudolf) Seuser** aus Wehr (Baden) am 28. Juli 1941 bei Krasnopolka (Rußland) im Alter von 21 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 30

Errichtung der Pfarrei Langenbrand.

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Langenbrand (Landkreis Raftatt) wohnen und zur rechtspersönlichen Kirchengemeinde Langenbrand gehören, trennen Wir mit Wirkung vom 1. März 1942 vom Pfarrverband Weissenbach los und vereinigen sie zu der katholischen Pfarrei Langenbrand, die Wir dem Landkapitel Raftatt zuteilen.

Die dem heiligen Bischof und Martyrer Valentin geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Langenbrand erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer von Langenbrand die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Langenbrand wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 10. März 1942.

† Conrad,

Erzbischof.

Nr. 31

Private Nachmittagsmessen einberufener Priester.

Das Ordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht 1942 S. 1 veröffentlicht folgendes Indult für die zum Heeresdienst einberufenen Priester:

Nuntiatura Apostolica
in Germania

Berolini die V Januari MCMXLII.

Excellentissime Domine!

Ex mandato Eminentissimi Domini Aloysii Cardinalis Maglione, a secretis Status Suae Sanctitatis, honori mihi duco cum Excellentia Tua Reverendissima communicare, Beatissimum Patrem, precibus annuentem ab Excellentia Tua in supplici libello, die vigesima septima mensis novembris anni nuper elapsi exarato, prolatis facultatem Tibi facere concedendi Sacerdotibus, qui in Exercitu Germanico, uti milites servitii sanitatis addicti stipendia merentur, permissionem celebrandi Augustissimum Sacrificium Missae horis pomeridianis et vesper-

tinis diebus dominicis et festis de praecepto, si, servitii causa, si ut impediti, quominus Sacrum litent horis in Codice Juris Canonici statutis, dummodo jejunium naturale servetur per quatuor horas ante Missae celebrationem et remoto scandalo.

Hac facultate Excellentia Tua uti potest durante praesenti bello.

Haec dum Tecum communico, occasionem nanciscor, ut sensus exprimam observantiae meae atque permanere exopto. (Unterschrift).

Auf Grund der im obigem Reskript gewährten Vollmacht erteilt der Katholische Feldbischof der Wehrmacht allen Priester Soldaten des Feld- und Ersatzheeres die Erlaubnis zur privaten Zelebration in den Nachmittags- und Abendstunden. Folgendes ist hierbei zu beachten:

a) Diese Erlaubnis ist eingeschränkt auf die Sonn- und vorgeschriebenen Feiertage.

b) Sie kann nur gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Dienst eine Zelebration in der vom C J C vorgesehenen Zeit nicht ermöglicht.

c) Ein jejunium naturale von vier Stunden vor der Feier des Messopfers ist einzuhalten.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 32

Läuten der Kirchenglocken.

Wir geben nachstehend das Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 26. Februar 1942 Nr. 20400 bekannt. Die Verordnung gilt für die Land- und Stadtkreise des Wehrkreises V. Zum Wehrkreis V gehören alle Land- und Stadtkreise im Lande Baden mit Ausnahme der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Landkreise Sinsheim, Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim (vgl. Amtsblatt 1940, Nr. 4, S. 216).

Freiburg i. Br., den 5. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

„Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe hat das Luftgaukommando VII mit Anordnung vom 14. Februar 1942 — Az. 41 a 12/1a op. 3 (LS) — 1 — Nr. 6650/42 geh. — verfügt:

„A. Die Kirchenglocken schweigen:

1. während eines Fliegeralarms,
2. im allgemeinen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

B. Das Läuten der Kirchenglocken wird genehmigt:

1. Als Einläuten der Sonn- und Feiertage,
2. zu Beginn der vormittägigen Sonn- und Feiertags-Gottesdienste,
3. als herkömmliches kurzes Mittags- und Abendläuten in ländlichen Bezirken,
4. als Sturmkläuten bei Bränden und Naturkatastrophen,
5. bei Taufen,
6. bei Trauungen,
7. bei Beerdigungen oder Geläut für Gefallene unter folgenden einschränkenden Bestimmungen:
 - a) die Kirchenglocken läuten grundsätzlich jeweils nur 3 Minuten lang.
 - b) Das Einläuten der Sonntage (Feiertage) wird jeweils so vorverlegt, daß es um 20.00 Uhr beendet ist.
 - c) Das Nachgeläut bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen entfällt.
 - d) Das Läuten zu gleichzeitig beginnenden Gottesdiensten, Einläuten der Sonn- und Feiertage, Mittags- und Abendläuten (in ländlichen Bezirken) ist — wenn mehrere Kirchen läuten — auf die gleichen Zeiten zu legen.

C. Damit erledigen sich alle in dieser Hinsicht ergangenen Anfragen“.

Ich gebe hiervon zur Beachtung Kenntnis.

Ich bemerke dabei, daß ich vor einigen Wochen beim Luftgaukommando VII angefragt habe, ob die gänzliche Sperre des Glockenläutens für einige Gemeinden in den Landkreisen Karlsruhe, Pforzheim und Billingen und in der Stadt Bruchsal noch weiterhin Gültigkeit habe. Nach dem Schlußabsatz der Anordnung des Luftgaukommandos VII vom 14. Februar 1942 ist nunmehr festzustellen, daß diese besonderen Beschränkungen nicht mehr bestehen“.

Nr. 33

Karsfreitagskollekte.

Die hl. Fastenzeit und besonders die Kartage erinnern uns immer wieder an das jedem Katholiken so sehr am Herzen liegende Hl. Land, in welchem uns durch den Kreuzestod und die Auferstehung des Erlösers der Himmel wieder aufgetan ward. Als Vertretung der deutschen Katholiken im Hl. Lande hat der unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln stehende Deutsche Verein vom Hl. Lande seit fast 100 Jahren die Aufgabe, eigene Anstalten mit allem Nötigen zu versehen und für eine würdige Wahrnehmung der deutschen Interessen an den hl.

Stätten zu sorgen. Es stößt zwar die Erreichung dieser Zwecke jetzt während des Krieges auf große Schwierigkeiten, da ja die Verbindung mit dem Hl. Lande unterbrochen ist, trotzdem ist aber der Deutsche Verein vom Hl. Lande auch heute noch in der Lage, seinen Aufgaben in mehrfacher Beziehung gerecht zu werden und er bemüht sich vor allem den Heiliglandgedanken in der Heimat lebendig zu erhalten.

Durch die Kriegsverhältnisse ist aber auch das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen vor ganz neue Aufgaben gestellt worden. Darum wird ein Teil der Erträgnisse der Karsfreitagskollekte wie auch in früheren Jahren der Unio catholica, die in Regensburg ihren Sitz hat, zugewendet werden.

Schließlich stehen heute unsere Soldaten zum großen Teil in heißem Ringen gegen den Todfeind des Christentums im Osten. Für ihre seelsorgliche Betreuung soll uns kein Opfer zu viel sein. Ein Teil der Einkünfte der Karsfreitagskollekte soll der Seelsorge unserer Soldaten zur Verfügung gestellt werden.

Darum bitten wir Klerus und Gläubige, in den bevorstehenden Kartagen zur Karsfreitagskollekte ein Scherflein zu spenden. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., P.-R. Karlsruhe 2379, zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 9. März 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 34

Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G., Köln.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands B. a. G. in Köln, Drususgasse 11, bittet um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

Die Mitglieder der Pax-Krankenkasse werden dringend gebeten, die am 1. Januar 1942 fälligen sowie die noch rückständigen Beiträge aus dem Jahre 1941 unverzüglich auf das Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Die Beitragsanmahnungen konnten wegen des durch die Kriegsverhältnisse bedingten Personalmangels und wegen der Mehrbelastung des Personals beim Wiederaufbau der verwaltungstechnischen Einrichtungen nach dem Fliegerangriff und dem Brandschaden nicht wie in früheren Jahren den Mitgliedern zugestellt werden. Aus diesen Gründen mögen die Mitglieder auch manche Verzögerungen im Schriftverkehr verständnisvoll beurteilen.

Am 1. Januar 1942 waren fällig:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. I für 1942 in Höhe von RM. 12.— oder RM. 18.— je nach Eintrittsalter;
2. in Abteilung A. II der Jahresbeitrag 1942 mit RM. 24.— oder RM. 36.— je nach Eintrittsalter;
3. in Abteilung B der 1. Quartalsbeitrag 1942 (Januar bis März) in Höhe von RM. 10.50, RM. 12.—, RM. 13.50 oder RM. 18.— je nach Eintrittsalter.

Es wird gebeten, die Beiträge auf das Postcheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands B. a. G., Köln, Drususgasse 11 zu überweisen und dabei nicht zu vergessen, auf den Zahlabschnitt Vor- und Zunamen, Abteilung, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck anzugeben. Der Postabschnitt gilt als Beitragsquittung.

Die Pfarrvorstände werden gebeten, von dieser Mitteilung allen Geistlichen ihres Pfarrbezirks Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 35.

Einkommensteuer der Geistlichen.

Seit dem Erscheinen der 5. Auflage von Prof. Dr. Heinr. Weber: Die Einkommensteuer der Geistlichen, 1941, Druckerei Nischkowsky, Breslau I, Schuhbrücke 43, sind einige Neuregelungen (z. B. Pauschalierung der Werbungskosten und Sonderausgaben, Neuordnung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlages u. a.) ergangen, die auch für Geistliche von allgemeiner praktischer Bedeutung sind. Diese neuen Bestimmungen sind in Form eines Nachtrages zu der oben genannten Schrift erschienen. Soweit das Buch selbst bestellt wird, erfolgt die Lieferung unter Beifügung des Nachtrages zum Gesamtpreise von 1,95 RM. Es kann aber auch der Nachtrag gesondert zum Preise von 0,25 RM. von der Druckerei oder im Buchhandel bezogen werden. Da erst durch den Nachtrag die Schrift auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung gebracht wird, empfiehlt sich die Nachbestellung desselben unter Benützung der oben genannten Anschrift.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 36

Uriernachweis.

Gesucht: Geburtsurkunde des Elias Heckelbacher, geb. um 1769, verheiratet am 2. IV. 1804 in Prag. Geburtsort vermutlich die Gegend von Nach-Voltertshausen. Die Beibringung der Urkunde wird mit 30.— RM. honoriert.

Zweckdienliche Mitteilungen sind zu richten an Dipl.-Ing. Franz Heckelbacher in Reichenberg-Rosental, Schillergasse 342 (Sudetengau).

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 37

Familienforschung.

Gesucht werden:

1. Taufurkunde Laurentius Lachenmann, kath., Sohn des Mathias L., geb. 1730/1731, heiratete 13. 1. 1760 in Kenzingen.
2. Taufurkunde Maria Albertine Rubenz, geb. vor 1712, heir. 1727 in Kenzingen.
3. Taufurkunde Anton Wagenmann, kath., Sohn des Michael W., geb. vor 1728, heir. 1745 in Endingen.
4. Heiratsurkunde Felix Kempf, ab 1750 Wirt in Mittelbach b. Lahr, mit Luidgard Brunnenfant(in), beide kath., heir. vor 1747.
5. Heiratsurkunde Johann Georg Bürckh, geb. 1668 in Oppenau, Sohn des Mathias B., mit Katharina N. N., beide kath., heir. vor 1693.
6. Heiratsurkunde Georg Friedrich Fischer, geb. 1675 in Oberkirch, Sohn des Christian F., mit Anna Barbara N. N., beide kath., heir. zwischen 1692 und 1707.
7. Heiratsurkunde Daniel Sartori, Metzger und Wirt in Mahlberg b. Lahr, mit Christine Dtt(in), beide kath., heir. vor 1724.
8. Heiratsurkunde Karl Harmann (Larmann?) Apotheker, mit Maria Ludovica Berger, geb. 1729/1730, heir. vor 1758; oder die Geburtsurkunde der letzteren.
9. Taufurkunde Maria Anna Hemerl (Hämmerle), geb. um 1730, Tochter des Josef Hemerl, Praefekt in Hefflingen, und der Anna Maria Bieland, beide kath.; oder die Heiratsurkunde der letzteren.
10. Heiratsurkunde Jakob Derendinger, Pflugwirt aus Dundenheim, mit N. N., heir. um 1710, kath.
11. Heiratsurkunde Sigismund Ernele (Emele?) Schwamewirt aus Schenheim, mit N. N., heir. um 1710, kath.

Zweckdienliche Mitteilungen sind zu richten an Dr. Werner Bürck in Berlin-Zehlendorf, Heimat 39.

Jede der Urkunden wird im Beibringungsfall mit 5.— RM. honoriert.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Langenbrand, decanatus Rastatt.

Wieden, decanatus Wiesental.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.